

Tarife zur Siedlungsentwässerungsverordnung

vom 1. April 2014



Der Gemeinderat – auf Antrag der Kommission Tiefbau und Werke – ,

gestützt auf Art. 17 ff. der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
vom 18. Juni 2014

erlässt folgende Tarife:

1. Benutzungsgebühren (Art. 21 ff. der SEVO)

1.1 Grundgebühr

Jährlich pro Haushaltung, Industrie- und Gewerbebetrieb und pro nicht bewohntem Objekt mit Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (exkl. MwSt.) Fr. 90.-

Ein stilles Gewerbe im eigenen Objekt wird der Haushaltung zugeordnet und nicht als separater Betrieb behandelt.

1.2 Mengengebühr

Pro Kubikmeter (m³) des genutzten Wassers (exkl. MwSt.) Fr. 1.70

Der Verbrauch wird zu Beginn des Rechnungsjahres aufgrund der Messung im Vorjahr fakturiert. Bei Zählerdefekten oder fehlender Ablesung gilt der Mittelwert der zwei letzten regulären Ablesungen.

2. Sonderleistungen

2.1 Miete zusätzlicher Wasserzähler

Die Miete eines zusätzlichen Wasserzählers beträgt pro Jahr (exkl. MwSt.) Fr. 36.-

2.2 Ablesen zusätzlicher Wasserzähler

Das Ablesen zusätzlicher Wasserzähler während den regelteterminlichen Ablesungen beträgt pro Jahr (exkl. MwSt.) Fr. 30.-

2.3 Ausserterminliche Ablesung Wasserzähler

Das ausserterminliche Ablesen des Wasserzählers beträgt pro Ablesung (exkl. MwSt.) Fr. 100.-

2.4 Einmessen privater Abwasserleitungen

Die Gebühren für das Einmessen der privaten Abwasserleitungen von der Hausfassade bis zur Einleitung in die Kanalisation betragen pro Gebäudeanschluss (exkl. MwSt.) Fr. 100.-

2.5 Prüfungs- und Kontrollgebühren

Die Kosten für die Prüfung, Kontrolle und die Abnahme der Kanalisationsanlagen werden der Bauherrschaft nach der Schlussabnahme der Bauten separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für Geometer- und Ingenieurarbeiten gelten die Tarife des KBOB.

3. Behandlungs- und Schreibgebühren (Art. 24 ff. der SEVO)

3.1 Behandlungs- und Schreibgebühren

Für Anschlussbewilligungen werden folgende Behandlungs- und Schreibgebühren in Rechnung gestellt (exkl. MwSt.):

Einfamilienhaus und Objekte entsprechender Grösse Fr. 400.-

Mehrfamilienhaus und Objekte entsprechender Grösse Fr. 650.-

Für andere auszufertigende Entscheide gilt die Gebührenordnung der Gemeindeverwaltung.

3.2 Übrige Sonderleistungen

Spezielle Dienstleistungen der Abwasserentsorgung werden grundsätzlich zu Selbstkosten verrechnet. Für die Installationskontrollen und –arbeiten gelten Tarife des Suissetec, für Ingenieurarbeiten diejenigen des KBOB.

Für erhöhte administrative Aufwendungen wie ausserordentliche Behandlungs- und Schreibgebühren gelten die Regelungen der Kantonalen Gebührenverordnung.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 28 ff. der SEVO)

4.1 Ausnahmefälle

Über alle in den Tarifen zur Siedlungsentwässerungsverordnung nicht genannten Gebühren entscheidet die Kommission Tiefbau und Werke von Fall zu Fall.

4.2 Übergangsbestimmungen

Für Bauvorhaben, welche vor Inkrafttreten dieser Tarife bewilligt wurden, die jedoch bis zum Inkrafttreten nicht an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, gelten für Beiträge und Gebühren die Tarife der Siedlungsentwässerungsverordnung.

4.3 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommission Tiefbau und Werke den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarife zur Siedlungsentwässerungsverordnung.

Die Tarife zur Siedlungsentwässerungsverordnung ersetzen alle bisherigen Tarife und gelten als integrierender Bestandteil der Siedlungsentwässerungsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Hombrechtikon.

Die Tarife zur Siedlungsentwässerungsverordnung werden gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2014 am 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.